

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach Psychologie
mit dem Abschluss Bachelor of Science
(Erwerb von 180 ECTS-Punkte)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 12. April 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-36)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	10
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	10
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	10
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	11
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	11
3. Teil: Schlussvorschriften	11
§ 20 Inkrafttreten	11
Anlage SFB	12

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Psychologie wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU als grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) ¹Im Bachelor-Studiengang erwerben die Studierenden fundierte methodische Kenntnisse und eine breite inhaltliche Basis, die durch Anwendungsfächer ergänzt und erweitert wird. ²Sie werden mit den grundlegenden Inhalten und wissenschaftlichen Konzepten der verschiedenen Teilgebiete der Psychologie vertraut gemacht.

³Im Einzelnen umfassen die Inhalte des Curriculums:

1. Den Erwerb von allgemeinen Kompetenzen:

- Kritische Reflexion von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Literatur und ihre Einordnung in den Zusammenhang des Faches
- Die schriftliche und mündliche Präsentation erworbener Kenntnisse
- Durchführung eigener wissenschaftlicher Projekte
- Verfassen eines wissenschaftlichen Textes nach fachlichen Standards

2. Methodische Kompetenzen:

- Solide theoretische Kenntnisse der Methoden der Psychologie
- Fundierte Fähigkeiten im Bereich der Datenerhebung und Datenauswertung, insbesondere Statistik

3. Inhaltliche Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben fundierte Kenntnisse auf folgenden Teilgebieten der Psychologie:

- Methodenlehre und Diagnostik
- die physiologischen und anatomischen Grundlagen von Denken und Wahrnehmung
- Geschichte der Psychologie, Allgemeine Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Biopsychologie, Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie als Grundlagen des Fachs

- Klinische und Interventionspsychologie, Pädagogische Psychologie und Wirtschaftspsychologie sowie Ergonomie als Anwendungsfächer.

⁴Im Wahlpflichtbereich setzen die Studierenden erste Schwerpunkte nach ihren persönlichen Interessen und Neigungen. ⁵Im Rahmen eines berufsorientierenden Praktikums findet ein erster Kontakt mit der Arbeitswelt statt. ⁶Das Studium versieht die Studierenden mit einer grundlegenden Berufsfeldqualifikation für ein breites Spektrum an Handlungsfeldern in fachlichen Institutionen und in der Privatwirtschaft, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Bildung, Arbeitswelt und Kultur. ⁷Insbesondere legt der Bachelor-Studiengang aber die Grundlagen für den Master-Studiengang, der dann neben der vermittelten weiteren beruflichen Qualifikation verstärkt auf eine wissenschaftliche Tätigkeit sowie die weitere Ausbildung zum psychologischen Psychotherapeuten vorbereitet. ⁸Das Institut für Psychologie der Universität Würzburg stellt zur Unterstützung von Studieninteressierten sowie Studierenden ein breites Beratungsangebot zur Verfügung. ⁹Neben der zentralen Studienberatung werden eine Fachstudienberatung und eine studentische Studienberatung angeboten. ¹⁰Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden spezielle Einführungsveranstaltungen angeboten. ¹¹Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Psychologie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung gemäß § 17 soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Psychologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie führt zum Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Psychologie und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengangs bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang Psychologie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	130	
Grundlagen		51
Methoden und Diagnostik		37
Anwendungsfächer		36
Neuroanatomie und Physiologie		6
Wahlpflichtbereich	18	
Schlüsselqualifikationsbereich	20	
fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15
allgemeine Schlüsselqualifikationen		5
Abschlussarbeit	12	
<i>gesamt</i>	180	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

(4) Der Bachelor-Studiengang Psychologie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Solide Kenntnisse der englischen Sprache sowie gute Kenntnisse in Mathematik und den Naturwissenschaften werden dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der bzw. die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er bzw. sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 20 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Studiengangs Psychologie zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 30 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Studiengangs Psychologie erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Studiengangs Psychologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Das Institut für Psychologie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Bereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen gewählt werden.

(4) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmulbeschreibungen aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der

Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ²Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB sowie in dem die SFB umsetzenden Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbe-

kannte - Anzahl x , die zwischen Null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Für Mehrfachauswahlaufgaben gilt: ⁵Je Mehrfachauswahlaufgabe wird eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ⁶Der Prüfling erhält für jede Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁷Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁸Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird einheitlich im Rahmen sämtlicher Mehrfachauswahlaufgaben einer Prüfung entweder jeweils ein Minuspunkt (Bewertungsvariante 1) oder jeweils kein Punkt (Bewertungsvariante 2) für die Grundwertung vergeben. ⁹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bewertungsvariante 1 oder Bewertungsvariante 2 erfolgen soll und gibt die getroffene Entscheidung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ¹⁰Die Grundwertung einer Frage kann Null Punkte nicht unterschreiten. ¹¹Die erreichten Bewertungseinheiten errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ¹²Die insgesamt für die Mehrfachauswahlaufgaben erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(3) ¹Eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils erfolgt dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Sätze 2 bis 12 ermöglicht.

²Die Feststellung, ob der Multiple-Choice-Prüfungsteil in diesen Fällen bestanden wurde, erfolgt jeweils einheitlich entweder nach Maßgabe der Bestehensvariante 1 (Satz 3) oder nach Maßgabe der Bestehensvariante 2 (Sätze 4 bis 12); der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob die Bewertung gemäß Bestehensvariante 1 oder Bestehensvariante 2 erfolgen soll und gibt diese Festlegung den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt.

³Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt gemäß Bestehensvariante 1 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 60 Prozent der als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten tatsächlich erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert nicht bei Null liegt.

⁴Bei einem Vorgehen gemäß Bestehensvariante 2 wird der Zufallserwartungswert ermittelt.

⁵Dieser berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Prüfling durch bloß zufällige Auswahl

von Antwortvorschlägen korrekte Antworten erzielt (Ratewahrscheinlichkeit). ⁶Der Zufallserwartungswert wird zunächst für jede einzelne Aufgabe berechnet. ⁷Bei Einfachauswahlaufgaben beträgt die Ratewahrscheinlichkeit 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁸Bei Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, liegt die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag bei 50% (dies entspricht 1:2 oder $\frac{1}{2}$). ⁹Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit $\frac{1}{2}$. ¹⁰Auch dieser Wert wird gegebenenfalls wieder mit dem Gewichtungsfaktor der Aufgabe multipliziert. ¹¹Abschließend wird der Zufallserwartungswert über alle Aufgaben aufsummiert und von den als Höchstleistung erreichbaren Bewertungseinheiten abgezogen.

¹²Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt nach Bestehensvariante 2 als bestanden, wenn

- a) insgesamt mindestens 33 Prozent der nach Satz 11 berechneten erreichbaren Bewertungseinheiten erreicht wurden oder wenn
- b) die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten um nicht mehr als 20 Prozent die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über dem Zufallserwartungswert liegt.

(4) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht (gemäß Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 1 zur Anwendung kommt, bzw. gemäß Abs. 3 Satz 12 Buchstabe a) oder b), sofern Bestehensvariante 2 zur Anwendung kommt, wobei jeweils die niedrigere Vorgabe maßgeblich ist), so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten. ²Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) bzw. Abs. 3 Satz 12 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Für den Erwerb von ECTS-Punkten im Wahlpflichtbereich über den vorgesehenen Umfang hinaus gilt folgende Regelung: Im Rahmen der in der Studienfachbeschreibung spezifizierten Auswahlverfahren werden zunächst Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, die noch nicht die für den Wahlpflichtbereich vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten erreicht haben; Bewerber bzw. Bewerberinnen, die bereits Module im vorgesehenen Umfang erfolgreich absolviert haben, können etwaige Restplätze erhalten.

²Für den Fall, dass sich Studierende für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mehrerer Teilmodule bewerben möchten, bei denen jeweils die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt (Mehrfachbewerbung), gilt folgende Maßgabe:

³Mehrfachbewerbungen sind grundsätzlich zulässig. ⁴Die Zahl der Mehrfachbewerbungen kann jedoch durch Entscheidung des Prüfungsausschusses beschränkt werden, sofern hierdurch die Einhaltung der Regelstudierendauer nicht gefährdet wird. ⁵Eine Beschränkung kann insbesondere erfolgen, um allen Bewerbern und Bewerberinnen die Möglichkeit zu eröffnen, jedenfalls an den Lehrveranstaltungen eines einzelnen Moduls im Semester teilzunehmen.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen des § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Er-

folgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Studiengang Psychologie mindestens 100 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen des Pflicht-, des Wahlpflichtbereiches oder des Bereichs der Schlüsselqualifikationen erworben hat. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin am Institut für Psychologie zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁶Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁷Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹⁰Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen, welche den Text, die Daten und nach Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Auswertungsprogramme der Arbeit enthalten soll.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Studiengang Psychologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden im Wahlpflichtbereich wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 4 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. ⁴Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein. ⁵Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Unterbereich	Bereich
Pflichtbereich	130			130/160
Grundlagen		51	51/130	
Methoden und Diagnostik		37	37/130	
Anwendungsfächer		36	36/130	
Neuroanatomie und Physiologie		6	6/130	
Wahlpflichtbereich	18			18/160
Schlüsselqualifikationsbereich	20			
fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15	0/20	0/160
allgemeine Schlüsselqualifikationen		5	0/20	
Abschlussarbeit	12			12/160
<i>gesamt</i>	180			

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden akademischen Feier des Instituts für Psychologie.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs Psychologie, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2010/2011 nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-PSY-APSY 2	2010-WS	Allgemeine Psychologie 2		6	1						
		<i>Motivation and Emotion</i>									
06-PSY-APSY 2-1	2010-WS	Allgemeine Psychologie 2.1	V	3	1		NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>Motivation and Emotion 1</i>									
06-PSY-APSY 2-2	2010-WS	Allgemeine Psychologie 2.2	S	3	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹			
		<i>Motivation and Emotion 2</i>									
06-PSY-Bio-PSY	2010-WS	Biopsychologie		9	2						
		<i>Biological Psychology</i>									
06-PSY-Bio-PSY-1	2010-WS	Biopsychologie 1	V+V	6	2		NUM	Klausur (120 Min.)			
		<i>Biological Psychology 1</i>									
06-PSY-Bio-PSY-2	2010-WS	Biopsychologie 2	S	3	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹			
		<i>Biological Psychology 2</i>									
06-PSY-DuPP SY	2010-WS	Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie		6	2						
		<i>Differential and Personality Psychology</i>									
06-PSY-DuPP SY-1	2009-WS	Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie 1	V	3	1		NUM	Klausur (60 Min.)			
		<i>Differential and Personality Psychology 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

06-PSY-DuPPSY-2	2010-WS	Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie 2	S	3	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹			
		<i>Differential and Personality Psychology 2</i>									
06-PSY-EPSY	2010-WS	Entwicklungspsychologie		9	2						
		<i>Developmental Psychology</i>									
06-PSY-EPSY-1	2010-WS	Entwicklungspsychologie 1	V+S	6	2		NUM	Klausur (120 Min.)			
		<i>Developmental Psychology 1</i>									
06-PSY-EPSY-2	2010-WS	Entwicklungspsychologie 2	S	3	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹			
		<i>Developmental Psychology 2</i>									
06-PSY-EiG/-1	2010-WS	Einführung in die Geschichte der Psychologie	V	3	1		NUM	a) Klausur (60 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca.30 Min.)			
		<i>History of Psychology</i>									
06-PSY-SozPSY	2010-WS	Sozialpsychologie		9	2						
		<i>Social Psychology</i>									
06-PSY-SozPSY-1	2009-WS	Sozialpsychologie 1	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (120 Min.)			
		<i>Social Psychology 1</i>									
06-PSY-SozPSY-2	2010-WS	Sozialpsychologie 2	S	3	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹			
		<i>Social Psychology 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Bereich: Methoden und Diagnostik (37 ECTS-Punkte)											
06-PSY-DTT	2010-WS	Diagnostik, Testtheorie & Testentwicklung		12	2						
		<i>Psychological Diagnostics</i>									
06-PSY-DTT-1	2010-WS	Diagnostik, Testtheorie & Testentwicklung 1	V+Ü	6	1		NUM	Klausur (120 Min.)			
		<i>Psychological Diagnostics 1</i>									
06-PSY-DTT-2	2010-WS	Diagnostik, Testtheorie & Testentwicklung 2	S	6	1		B/NB	Referat (ca. 15 Min.) und Praktische Arbeit (ca. 60 Std.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 9 S.)			
		<i>Psychological Diagnostics 2</i>									
06-PSY-EFM	2010-WS	Einführung in empirische und experimentelle Forschungsmethoden		6	1						
		<i>Experimental Research Methods</i>									
06-PSY-EFM-1	2009-WS	Empirisch-experimentelles Praktikum	P	5	1		B/NB	Erstellung und Präsentation (ca. 10 Min.) eines wissenschaftlichen Posters (1 S. DIN A0)			
		<i>Lab-course in experimental Psychology</i>									
06-PSY-EFM-2	2010-WS	Versuchspersonenstunden	P	1	1		B/NB	Tätigkeit als Versuchsperson			
		<i>Experience as a subject in psychological experiments</i>									
06-PSY-ML/1	2010-WS	Methodenlehre	V+V	7	2		NUM	a) Klausur (ca.90 Min.) und Hausarbeit (ca. 10 S.) Gewichtung 3:1 oder b) Klausur (ca.90 Min.) und unbenotete Übungsaufgaben (ca.			
		<i>Psychological Research Methods</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								10 Stück) oder c) Klausur (ca. 120 Min.)			
06-PSY-STAT	2009-WS	Statistik		12	2						
		<i>Statistics</i>									
06-PSY-STAT-1	2009-WS	Statistik 1	S+Ü	6	1		NUM	Klausur (120 Min.)			
		<i>Statistics 1</i>									
06-PSY-STAT-2	2009-WS	Statistik 2	S+Ü	6	1		NUM	Klausur (120 Min.)			
		<i>Statistics 2</i>									
Bereich: Anwendungsfächer (36 ECTS-Punkte)											
06-PSY-KIPSY	2010-WS	Klinische Psychologie und Interventionspsychologie		12	2						
		<i>Clinical Psychology and Interventions</i>									
06-PSY-KIPSY-1	2010-WS	Klinische Psychologie und Interventionspsychologie	V+V	6	2		NUM	Klausur (120 Min.)			
		<i>Clinical Psychology and Interventions</i>									
06-PSY-KIPSY-2	2010-WS	Klinische Psychologie	S	3	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹			
		<i>Clinical Psychology</i>									
06-PSY-KIPSY-3	2010-WS	Interventionspsychologie	S	3	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹			
		<i>Intervention Psychology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

06-PSY-PäPS Y	2010-WS	Pädagogische Psychologie		12	2						
		<i>Educational Psychology</i>									
06-PSY-PäPS Y-1	2010-WS	Pädagogische Psychologie 1	V+S	6	2		NUM	Klausur (120 Min.)			Referat ca. 20 Min im Seminar
		<i>Educational Psychology 1</i>									
06-PSY-PäPS Y-2	2010-WS	Pädagogische Psychologie 2	S+S	6	2		B/NB	Referat (ca. 30 Min.) mit Handout (ca. 3 S.) und Klausur (ca. 40 Min.)			
		<i>Educational Psychology 2</i>									
06-PSY-WiPS Y	2010-WS	Wirtschaftspsychologie		12	2						
		<i>Economic Psychology</i>									
06-PSY-WiPS Y-1	2010-WS	Wirtschaftspsychologie 1	V+V	6	2		NUM	a) Klausur (120 Min.) oder			
		<i>Economic Psychology 1</i>						b) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			
06-PSY-WiPS Y-2	2010-WS	Wirtschaftspsychologie 2	S	3	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹			
		<i>Economic Psychology 2</i>									
06-PSY-WiPS Y-3	2010-WS	Wirtschaftspsychologie 3	S	3	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ¹			
		<i>Economic Psychology 3</i>									

Bereich: Neuroanatomie und Physiologie (6 ECTS-Punkte)

03-PSY-NeuPhy	2009-WS	Neuroanatomie und Physiologie		6	1						
		<i>Neuroanatomy and Physiology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
03-PSY-NeuPsy-1	2009-WS	Neuroanatomie	V	3	1		NUM	a) Klausur (60 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
		<i>Neuroanatomy</i>									
03-PSY-NeuPsy-2	2009-WS	Physiologie	V	3	1		NUM	a) Klausur (60 Min.) oder b) Mündliche Prüfung (ca. 15 Min.)			
		<i>Physiology</i>									
Wahlpflichtbereich (18 ECTS-Punkte)											
06-PSY-EisKJ-1	2010-WS	Entscheidungen im sozialen Kontext	S+S	9	1	Max. 30 ²	NUM	Klausur (90 Min.)		06-PSY-SozPSY, 06-PSY-WiPSY	Als unbenotete Prüfungsvorleistung ist in einem der Seminare ein Referat zu halten (ca. 20 Minuten)
		<i>Decisions in a social context</i>									
06-PSY-EuIL	2010-WS	Entwicklung und lebenslanges Lernen		9	1					06-PSY-EPSY	
		<i>Development and Lifelong Learning</i>									
06-PSY-EuIL-1	2010-WS	Entwicklung und lebenslanges Lernen 1	S	4	1	Max. 30 ³	NUM	Klausur (45 Min.) und Referat (ca. 20 Min.)			
		<i>Development and Lifelong Learning</i>									
06-PSY-EuIL-2	2010-WS	Entwicklung und lebenslanges Lernen 2	S	5	1	Max. 30 ³	NUM	Klausur (45 Min.) und Referat (ca. 20 Min.)			
		<i>Development and Lifelong Learning</i>									
06-PSY-GrüVer-1	2010-WS	Kognitive Grundlagen menschlicher Verhaltenssteuerung	V+S	9	1	Max. 30 ⁴	NUM	a) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder b) Klausur (120 Min.)		06-PSY-APSY1, 06-PSY-APSY2, 06-PSY-BioPSY	
		<i>Cognitive bases of behavioral control</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-PSY-GueS/-1	2010-WS	Gesundheitspsychologie und emotionale Störungen	S+S	9	1	Max. 30 ⁵	NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Ausarbeitung (ca. 3 S.)		06-PSY-BioPSY, 06-PSY-KIPSY	
		<i>Health Psychology and emotional disorders</i>									
06-PSY-MeuTe/-1	2010-WS	Mensch und Technik	V+Ü	9	1	Max. 30 ⁶	NUM	a) Klausur (90 Min.) und Referat (ca. 20 Min.) mit Ausarbeitung. (ca. 7 S.), Gewichtung 2:1 oder b) Klausur (90 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) Gewichtung 2:1 oder c) Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) und Referat (ca. 20 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 S.) Gewichtung 2:1 oder d) Mündliche Prüfung, (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (ca. 15 S.) Gewichtung 2:1		06-PSY-STAT	
		<i>Human Factors</i>									
06-Psy-AP/-1	2010-WS	Ausgewählte Themenbereiche der Psychologie	S+S	9	1-2		NUM	Klausur (120 Min.)			
		<i>Selected topics of Psychology</i>									
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)											
Im Bereich der Schlüsselqualifikationen stehen die Module des ASQ-Pools zur Verfügung. Daneben können auch die folgenden Module belegt werden.											
Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss neben den genannten Modulen im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen auch weitere Module zulassen.											
06-PSY-	2010-WS	Computergestützte Datenanalyse und elektronische Datenverarbeitung	S	2	1	Max. 15 ⁷	B/NB	Klausur (ca. 90 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
CDD/1		<i>Electronic data processing and analysis</i>									
06-PSY-TUT/1	2010-WS	Tutorientätigkeit	P	5	1		B/NB				Die Bewerbung für eine Tutorientätigkeit ist an die Lehrstühle zu richten, die ein Tutorium anbieten. Die Prüfungstätigkeit zu diesem Teilmodul wird an den entsprechenden Lehrstuhl delegiert.
		<i>Work experience as a teaching assistant</i>									
06-PSY-KNN/1	2009-SS	Künstliche neuronale Netze – Einführung in die Grundlagen, Anwendungen und Datenauswertung	S	3	1	Ca. 15 ⁸	B/NB	Klausur (ca. 90 Min.)			
		<i>Artificial neural networks: An introduction to basic principles, applications and data evaluation</i>									
06-PSY-WAP/1	2010-WS	Wissenschaftliche Arbeits- und Präsentationstechniken	S	3	1		B/NB	a) Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 7 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Prüfung, (ca. 15 Min.) oder d) Mündliche Prüfung als Gruppenprüfung (ca. 4 Personen ca. 15 Min. pro Person)			
		<i>Academic techniques for scientific writing and presentation</i>									
41-IK-SW1/1	2010-SS	Basismodul Informationskompetenz für Studierende der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Ü	2	1	min. 5, max. 50 ⁹	B/NB	¹⁰			
		<i>Information Literacy for Students of the Social Sciences and Economics (Basic Level)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
41-IK-SW2/-1	2010-SS	Aufbaumodul Informationskompetenz für Studierende der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Ü	2	1	min. 10; ⁹ max. 50	B/NB	10			
		<i>Information Literacy for Students of the Social Sciences and Economics (Advanced Level)</i>									
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)											
06-PSY-Prak/-1	2010-WS	Berufsorientierendes Praktikum	P	15	2		B/NB	Ein Praktikumsbericht (ca. 8 S.) bzw. zwei Praktikumsberichte (jeweils ca. 4 S.) bei zwei Teilpraktika ¹¹			
		<i>Internship</i>									
Abschlussarbeit (12 ECTS-Punkte)											
06-PSY-BT/-1	2009-WS	Bachelor-Thesis Psychologie	A	12	1		NUM	Bachelorarbeit (ca. 30 S.)			
		<i>Bachelor-Thesis in Psychology</i>									

¹ Für Seminare ist die Auswahl an Prüfungsformen, wenn nicht anders angegeben, folgendermaßen festgesetzt: „Prüfungssatz Seminar: a) Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 6 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 3 S.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.) oder d) mündliche Prüfung (ca. 15 Min) oder e) Praktische Tätigkeit (ca. 60 Std.) oder f) Hausarbeit (ca. 10 S.).“

² Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Teilnahmeplätze wie folgt:
a) Es werden vorrangig Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, die noch nicht die für den Wahlpflichtbereich vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten erreicht haben. Bewerber bzw. Bewerberinnen, die bereits Module im vorgesehenen Umfang erfolgreich absolviert haben, können etwaige Restplätze erhalten. Die Teilnahmeplätze werden innerhalb der genannten Gruppen nach folgenden Quoten verteilt:

b) 1. Quote (80% der Teilnehmerplätze): Die erzielte Durchschnittsnote in den Modulen 06-PSY-SozPSY und 06-PSY-WiPSY; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.

c) 2. Quote (20% der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.

³ Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Teilnahmeplätze wie folgt:

a) Es werden vorrangig Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, die noch nicht die für den Wahlpflichtbereich vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten erreicht haben. Bewerber bzw. Bewerberinnen, die bereits Module im vorgesehenen Umfang erfolgreich absolviert haben, können etwaige Restplätze erhalten. Die Teilnahmeplätze werden innerhalb der genannten Gruppen nach folgenden Quoten verteilt:

b) 1. Quote (80% der Teilnehmerplätze): Die erzielte Durchschnittsnote in dem Modul 06-PSY-EPsy; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.

c) 2. Quote (20% der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelöst.

⁴ Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Teilnahmeplätze wie folgt:

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

a) Es werden vorrangig Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, die noch nicht die für den Wahlpflichtbereich vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten erreicht haben. Bewerber bzw. Bewerberinnen, die bereits Module im vorgesehenen Umfang erfolgreich absolviert haben, können etwaige Restplätze erhalten. Die Teilnahmeplätze werden innerhalb der genannten Gruppen nach folgenden Quoten verteilt:

- b) 1. Quote (80% der Teilnehmerplätze): Die erzielte Durchschnittsnote in den Modulen 06-PSY-APSY1, 06-PSY-APSY2 und 06 PSY-BioPSY; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
c) 2. Quote (20% der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.

⁵ Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Teilnahmeplätze wie folgt:

a) Es werden vorrangig Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, die noch nicht die für den Wahlpflichtbereich vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten erreicht haben. Bewerber bzw. Bewerberinnen, die bereits Module im vorgesehenen Umfang erfolgreich absolviert haben, können etwaige Restplätze erhalten. Die Teilnahmeplätze werden innerhalb der genannten Gruppen nach folgenden Quoten verteilt:

- b) 1. Quote (80% der Teilnehmerplätze): Die erzielte Durchschnittsnote in den Modulen 06-PSY-KIPSY und 06-PSY-BioPSY; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
c) 2. Quote (20% der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.

⁶ Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Teilnahmeplätze wie folgt:

a) Es werden vorrangig Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, die noch nicht die für den Wahlpflichtbereich vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten erreicht haben. Bewerber bzw. Bewerberinnen, die bereits Module im vorgesehenen Umfang erfolgreich absolviert haben, können etwaige Restplätze erhalten. Die Teilnahmeplätze werden innerhalb der genannten Gruppen nach folgenden Quoten verteilt:

- b) 1. Quote (80% der Teilnehmerplätze): Die erzielte Durchschnittsnote in dem Modul 06-PSY-STAT; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
c) 2. Quote (20% der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.

⁷ Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze nach folgenden Quoten:

- a) 1. Quote (50% der Teilnehmerplätze): Summe der bisher erzielten ECTS-Punkte; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
b) 2. Quote (25% der Teilnehmerplätze): Anzahl der Fachsemester des jeweiligen Bewerbers bzw. der jeweiligen Bewerberin; im Falle des Gleichrangs wird gelost.
c) 3. Quote (25% der Teilnehmerplätze): Losverfahren.

⁸ Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt per Losentscheid.

⁹ Zur Auswahl der Teilnahmeberechtigten: Es wird zunächst die Gruppe der Studierenden aus den Studiengängen der jeweiligen fachspezifischen Schwerpunkte berücksichtigt. Etwaige Restplätze werden dann an die Gruppe der Studierenden der übrigen Studiengänge der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vergeben. In den o. a. Gruppen werden jeweils 30% der Plätze auf Grund des Studienfortschritts (Fachsemester) vergeben. Bei gleicher Anzahl an Fachsemestern entscheidet dabei ein Los. Die übrigen 70% der Plätze werden jeweils durch Losentscheid vergeben.

¹⁰ a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Erstellen und Vortragen einer Präsentation (ca. 10 Min. oder ca. 5 Min. und schriftlich ca. 1 DIN A4-Seite) oder c) Bearbeiten von Übungsaufgaben wie prakt. Rechercheübungen in verschiedenen Datenbanken oder Katalogen oder ähnlichen Informationsmitteln wie Fachportalen oder Literaturverwaltungsprogrammen (ca. 10) oder d) Referat (ca. 20 - 30 Min.) oder e) Erstellen und Vortragen einer Präsentation und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 5 Min. und ca. 5 Aufgaben) oder f) Referat und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 10 - 15 Min. und ca. 5 Aufgaben).

¹¹ Das Praktikum ist verpflichtend. Praktikumsdauer 12 Wochen, Ableistung in 2 Teilen möglich, jedoch keine Praktika, die weniger als 4 Wochen dauern. In der Regel muss die Betreuung durch einen Diplompsychologen gewährleistet sein. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich, soweit eine gleichwertige Betreuung gewährleistet ist.